



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 23.10.2020 Nr.: 61

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Allgemeine Hygieneregeln (Hygienekonzept)	1295
<u>Senat:</u>	
Dritte Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“	1300

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium hat am 21.10.2020 die nachfolgenden Allgemeinen Hygieneregeln beschlossen (§ 37 Abs. 1 S. 3, Abs. 3 NHG). Die Allgemeinen Hygieneregeln treten mit Beschlussfassung durch das Präsidium automatisch in Kraft und werden in den Amtlichen Mitteilungen I sowie auf der Corona-Informationseite der Universität (www.uni-goettingen.de/cv-info) veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Hygieneregeln tritt zugleich der Maßnahmenkatalog 2.2 Stand 29.07.2020 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 43/2020 S. 801; zuletzt ergänzt in den Amtlichen Mitteilungen I vom 01.10.2020, Nr. 55/2020 S. 1203) außer Kraft.

Die Allgemeinen Hygieneregeln sind Teil der „Regelungen im reduzierten Präsenz-Betrieb der Universität während der Corona-Pandemie“ und werden durch weitere Dokumente und die Informationen A-Z auf der Corona-Informationseite der Universität (www.uni-goettingen.de/cv-info) ergänzt.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Maßnahmenkatalog 2.2 sind:

- Wegfall der Kapitel 2 (Lehre, Studium und Prüfungen), Kapitel 3 (Forschungsbetrieb), Kapitel 4 (Verwaltung und Zentrale Einrichtungen)
- Einführung der generellen Masken-Tragepflicht auf Fluren usw.
- Anpassung der Formulierung der Schutzmaßnahme „Homeoffice“
- Ein neuer Unterpunkt zu Datenerhebung und Dokumentation.

ALLGEMEINE HYGIENEREGELN (HYGIENEKONZEPT)

Für den Universitätsbetrieb in Präsenz unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen,
Verordnungen der Landesregierung und aktuellen Handlungsempfehlungen der Landes- und
Bundesregierung sowie RKI und NLGA
Stand: 1.0 (21.10.2020)

Inhalt

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Lüftung
3. Zugangsbeschränkungen
4. Abstandsregel
5. Mund-Nasen-Bedeckung
6. Reinigung
7. Datenerhebung und Dokumentation
8. Gefährdungsbeurteilung
9. Hinweise auf Beratungsangebote und Materialien

Abkürzungsverzeichnis

GM	Gebäudemanagement
KSG	Universitätsmedizin Göttingen Klinik Service GmbH
NLGA	Niedersächsisches Landesgesundheitsamt
RKI	Robert-Koch-Institut
UMGf	Universitätsmedizin Göttingen facilities
MNB	Mund-Nase-Bedeckung

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Händewaschen: regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife verringert generell das Infektionsrisiko. Hände waschen nach Betreten der Betriebsstätte, sowie vor Pausen, nach Aufsuchen von Sanitärräumen.
- Husten- und Nieshygiene beachten: in die Armbeuge Niesen bzw. Husten und von anderen Personen abwenden
- Auf Händeschütteln zur Begrüßung verzichten.
- Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer wird allen Studierenden, Angestellten sowie Gästen der Universität Göttingen die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen.

2. Lüftung

- Lüften: Neben der Abstandregel stellt das Lüften von Räumen eine wesentliche Schutzmaßnahme zur Reduzierung des Infektionsrisikos dar. Räume sind deshalb ausreichend zu lüften. Siehe Informationen in CORONA A-Z LÜFTUNG.

3. Zugangsbeschränkungen

- Personen, die an Covid-19 erkrankt sind, dürfen die Universität nicht betreten. Eine bestätigte Infektion ist über den/die Vorgesetzte/n bzw. die Leitung der Einrichtung (bei Studierenden) der Krisenstabsleitung zu melden.
- Personen mit ungeklärten Erkältungssymptomen, insbesondere mit Fieber, Halsschmerzen, Husten und/oder Geruchs-/Geschmacksstörung dürfen die Universität nicht betreten.
- Personen, die aus einem anderen Staat nach Niedersachsen einreisen, auch wenn sie zunächst über ein anderes Bundesland ein-/rückreisen, sind verpflichtet, die Ein- und Rückreisebedingungen des Landes Niedersachsen nach der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung zu berücksichtigen und erforderlichenfalls die Einhaltung von Pflichten zur Selbstisolation oder Quarantäne sicherzustellen.
- Zu weiteren Informationen siehe unter CORONA A-Z REGELUNGEN; zur aktuellen Landesverordnung siehe www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html
- Insbesondere gilt für die Aufnahme von Personen aus dem Ausland an der Universität (Angestellte, Studierende, wissenschaftliche Gäste):
 - Die Aufnahme von Personen aus Ländern, die vom RKI **nicht als Risikogebiete** eingestuft sind, ist grundsätzlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Hygieneregeln und der Maßnahmen zum Infektions-/Arbeitsschutz der Universität möglich. Es gilt hierbei der tagesaktuelle Stand bei Einreise.
 - Bei Aufnahme von Personen, die **aus einem vom RKI als Risikogebiet ausgewiesenen Land einreisen**, ist die Niedersächsische Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Auch hier gilt der tagesaktuelle Stand bei Einreise.

Weitere Informationen zum Ablauf, siehe unter CORONA A-Z VERORDNUNGEN UND ERELASSE; zur Landesverordnung siehe www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html.

4. Abstandsregel

- Personen sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Dies hat oberste Priorität. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist nach Maßgabe der Nr. 1.4 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Kontaktmöglichkeiten zwischen Personen sollen vermieden bzw. reduziert werden. Dieses kann erfolgen durch:
 - Mehrfachbelegung von Büros vermeiden; Nutzung freier Raumkapazitäten und Organisation der Belegung.
 - Reduzierung der Zahl anwesender Personen, u.a. durch organisatorische Anpassungen (Schichtmodelle, Teambildung etc.). Bei Schichtbetrieb und Teambildung ist darauf zu achten, dass möglichst dieselben Personen in Schichten bzw. Teams arbeiten. Dabei sind die Arbeitszeitregelungen zu beachten.
 - Besprechungen möglichst durch Video- bzw. Telefonkonferenzen durchführen. Ist eine Besprechung in Präsenz erforderlich, so ist auf den Mindestabstand zu achten.
 - Nutzung von Homeoffice als weitere den Infektionsschutz unterstützende Maßnahme (siehe unter CORONA A-Z HOME OFFICE)
- In Pausenräumen ist der Mindestabstand sicherzustellen; Stühle bei nicht ausreichender Tischbreite versetzt aufstellen. Möglich ist auch eine versetzte Pausenregelung.
- Kann der Mindestabstand bei Publikumsverkehr nicht eingehalten werden, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Diese sind auch bei Arbeitsplätzen zu erwägen, an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

5. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

- Für alle Personen (inkl. Besucher*innen) gilt in allen Gebäuden der Universität bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Sitzplatzes usw. auf allen Verkehrswegen, auf Treppen, in Aufzügen, Sanitär-, Kopierräumen usw. eine Tragepflicht der Mund-Nasen-Bedeckung. Die Tragepflicht gilt in Hörsälen und Seminarräumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes und sofern zwischen den Sitzplätzen der Mindestabstand von 1,5 m nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wird in Hörsälen und Seminarräumen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

In Abhängigkeit der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ist es möglich, dass die Tragepflicht der MNB kurzfristig ausgeweitet wird.

An Arbeitsplätzen wird auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der Allgemeinen Hygieneregeln über eine weitergehende Tragepflicht durch die jeweiligen Einrichtungen entschieden.
- Es kann der von der Universität zur Verfügung gestellte MNB oder privater MNB getragen werden. Die entsprechenden allgemein gültigen Hygieneregeln sind dabei zu beachten (s. CORONA A-Z MASKEN).
- Kunststoffvisiere ersetzen eine MNB nicht, können aber als zusätzlicher Schutz dienen.

6. Reinigung

- SARS-CoV2 wird in erster Linie über Tröpfchen übertragen. Ein Übertragungsrisiko durch Oberflächenkontamination ist bei entsprechender Händehygiene gering. Daher ist eine Desinfektion von Oberflächen im Normalbetrieb der Universität nicht notwendig. Ausreichend ist die vom Gebäudemanagement durchgeführte Reinigung.
- Händedesinfektionsmittel ist nur dort zur Verfügung zu stellen, wo keine Versorgung mit Seife und Leitungswasser möglich ist (z.B. Außendienst) oder die vorhandene Versorgung für größere Personengruppen nicht ausreicht. Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln ist eine entsprechende Betriebsanweisung auszuhängen, die von der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz zur Verfügung gestellt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist in Abhängigkeit der Nutzung und Art der Arbeitsmittel eine Reinigung vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen.

7. Datenerhebung und Dokumentation

- Nach der geltenden Nds. CoronVO ist die die Universität insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen, bei dem Betrieb von Mensen sowie im Rahmen des Sportangebots zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet. Daneben darf die Universität auch im Rahmen ihrer Zutrittsregelungen zu Gebäuden und Räumlichkeiten eine verpflichtende Erhebung von Kontaktdaten vorsehen. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Nichtangabe der Kontaktdaten der jeweilige Zutritt verweigert werden darf bzw. nach geltender Nds. CoronaVO verweigert werden muss. Als Kontaktdaten werden erhoben: Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer sowie Erhebungsdatum und Erhebungsuhrzeit.
- Soweit von Beschäftigten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten nach vorstehender Maßgabe Kontaktdaten zu erheben sind, genügen die dienstlichen Kontaktdaten.
- Bei der Datenerhebung sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu beachten (CORONA A-Z KONTAKTDATEN).

8. Gefährdungsbeurteilung

- Weitergehende Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Einrichtungen und Abteilungen sind der „Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie)“ zu entnehmen. (s. [Corona-Informationsseite](#) der Stabsstelle Sicherheitswesen/ Umweltschutz)

9. Hinweis auf Beratungsangebote und Materialien zu Hygiene und Infektionsschutz

- Für die Beratung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stehen die Stabsstellen Betriebsärztlicher Dienst und Sicherheitswesen/Umweltschutz zur Verfügung, für die Beratung zur Umsetzung von technischen Maßnahmen das Gebäudemanagement, für personalrechtliche Fragen die Personalabteilung.
- Materialien zum Selbsta Ausdruck finden Sie auf der [Corona-Informationsseite](#) der Stabsstelle Sicherheitswesen/Umweltschutz.

Bitte senden Sie Hinweise und Feedback per E-Mail an das Informationspostfach Coronavirus (cv-info@uni-goettingen.de).

Über diese E-Mail-Adresse erreichen Sie auch die Krisenstabsleitung.

Senat:

Der Senat hat am 21.10.2020 die dritte Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ vom 26.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 03.12.2014, Nr. 49/2014 S. 1610), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 26.05.2020, Nr. 28/2020 S. 623), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG, §§ 37 Abs. 3 Satz 2, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1 GO, § 8 Abs. 6 Satz 1 GeschO-Senat).

I. Die „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Senatsmitglieder sollen Tagesordnungspunkte binnen der in der Anlage 1 beschriebenen Fristen zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden.“

II. Die dritte Änderung der „Geschäftsordnung des Senats und der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
